

Vereinssatzung
des
MTV ROTTORF
- von 1920 -

in der Fassung vom 13.11.2015

§ 1
Der Verein führt den Namen

MÄNNER - TURNVEREIN - ROTTORF

abgekürzt **MTV Rottorf**.

Er wurde gegründet am 21. August 1920.

Der Verein dient ausschließlich - auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit - der Pflege des Turnens und des Sports.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht/Registergericht Lüneburg.

§ 2
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3
Zweck

1. Der MTV Rottorf e.V. mit Sitz in Rottorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Errichtung von Sportanlagen; Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den
KREISSPORTBUND HARBURG E.V.
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

6.

a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss

der **Mitgliederversammlung** entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

c) Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Die Ergänzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2007 in Kraft.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist die Mitgliederversammlung oder der Ehrenrat zuständig.

§ 5

Gliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich in verschiedene Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte kann sich weiterhin in Untersparten entsprechend der Altersstufe gliedern.

Jeder Sparte stehen ein oder auch mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben.

Bei Minderjährigen sowie beschränkt Geschäftsfähigen ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Mitglied erkennt mit Eintritt in den Verein die bestehende Satzung an und erwirbt somit seine Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

2. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ehrungen

siehe ***Ehrungsordnung***

Anlage 1 der Vereinssatzung

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt - aufgrund einer schriftlichen Erklärung - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen
jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstands
oder des Ehrenrates.
- c) Durch Tod

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf das Eintreiben rückständiger Beiträge in Ausnahmefällen verzichten.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 8 b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt hat.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat nach erfolgter Zustellung die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz der Gleichstellung und der Gleichbehandlung aller Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 2 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 2 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 12

Organe des Vereins

sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Spartenleiter
- e) der Ehrenrat

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

A: Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen.

Zeitmaß der Benachrichtigung ist der Aushang.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den § 20 und 21 dieser Satzung.

B: Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- b) Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern und einem Ersatzprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- e) Rechenschaftsbericht der Spartenleiter
- f) Neuwahlen
- g) Anträge

§ 16

Geschäftsführender Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 3. Vorsitzende
- d) der Kassenwart
- e) der Schriftführer
- f) der Sportwart
- g) der Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, oder der 2. Vorsitzende bzw. 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 17

Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Jugendwart
- c) der Sozialwart
- d) alle Spartenleiter

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ergänzen. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Wahlzeit, Ablösung, Rücktritt, Tod sowie durch Ausschluss. Die Wahlzeit endet mit der gegen deren Ende stattfindenden Mitgliederversammlung. Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift anlässlich der Sitzung eines Organs zu erklären.

Während eines Ausschlussverfahrens ruht die Tätigkeit des betreffenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Über die Ablösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vermögens und Eigentums sowie die Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
- Entscheidung über Anträge auf Beitragserlass
- Bestätigung von Neuaufnahmen
- Durchführung (Vorbereitung und Abwicklung) des Ausschlusses eines Mitgliedes
- Beschluss über Begnadigungen
- Entscheidung über Einsprüche gegen von Sparten verhängte Maßregelung
- Vorbereitung der Vorstandssitzung
- Anstellung von Angestellten
- Leitung der Mitgliederversammlung
- Ernennung des Sozialwartes
- Ernennung des Jugendwartes

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich aus ihrer Benennung, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeiten hauptamtlicher und ehrenamtlicher Kräfte bedienen.

Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

Der Sozialwart ist für die Meldungen von Sportunfällen zuständig.

Die Spartenleiter haben alle Aufgaben, die ihnen aus ihrer Sportart erwachsen, zu erfüllen.

Die Spartenleiter werden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand von den Spartenmitgliedern ernannt.

§ 18

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9a oder c.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit auch Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt bekleiden mit sofortiger

Suspendierung

- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

§ 19

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer (direkte Wiederwahl ist unzulässig) haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und bei Unstimmigkeiten den

1. Vorsitzenden sofort schriftlich zu unterrichten und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht zu geben.

Auf Anweisung des 1. Vorsitzenden muss eine Zwischenprüfung vorgenommen werden. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem 1. Vorsitzenden zugehen muss. Die Kasse wird von 2 Mitgliedern geprüft, sollte ein Prüfer verhindert sein, tritt an seine Stelle der Ersatzprüfer. Es scheidet

jedes Jahr ein Prüfer aus und der Ersatzmann rückt an seine Stelle, dafür muss ein neuer Ersatzprüfer gewählt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 20

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Aushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss durch Stimmzettel gewählt werden. Sämtlicher Stimmberechtigten ist zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Zusatz der Beschlussfassung

Bei der Feststellung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht erschienen.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Erschienen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es zählt dann immer noch die 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei der Feststellung der Mehrheit gilt der Zusatz in § 20

§ 22

Vermögen des Vereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die in § 3 Nr. 5 festgelegte Körperschaft.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Anlage 1

E H R U N G S O R D N U N G

§ 1 – Allgemeines

Der MTV Rottorf ehrt Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben,

a)

- durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- durch Ernennung zum Ehrenmitglied

b)

- durch Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft

§ 2 – Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ernannt werden, wer das Amt eines Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat und im Besitz der Silbernen Ehrennadel des Landessport-bundes Niedersachsen ist.

Es kann nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Dieses Ehrenamt ist mit Sitz und beratender Stimme dem jeweiligen Vorstand Ehrenrat verbunden.

Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 3 – Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer

- a) - langjährige Vorstandsarbeit (Wahlamt) geleistet hat oder
- b) - besondere sportliche Verdienste für den Verein erworben hat
- c) - sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung.

Sie sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrages befreit

§ 4 – Auszeichnung langjähriger Mitglieder

Der MTV Rottorf ehrt seine Mitglieder für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft und zwar für

- a) 25 Jahre Vereinszugehörigkeit
- b) 50 Jahre Vereinszugehörigkeit